



Merkblatt zum Hinweisgebersystem

1. Vorbemerkungen zum Hinweisgebersystem

Die Einhaltung aller relevanten internen und externen Vorgaben gehört zum Selbstverständnis des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland. Trotz aller Bemühungen kann es dennoch zu Situationen kommen, in denen der Eindruck entsteht, dass der Zweckverband seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht und Vorgaben nicht ausreichend eingehalten werden. Um ein mögliches Fehlverhalten schnellstmöglich erkennen und insbesondere abstellen zu können, wurde dieses Hinweisgebersystem etabliert.

2. Zugelassene Hinweisgeber

Das Hinweisgebersystem steht allen Geschäftspartnern, Lieferanten und Mitarbeitenden des Zweckverbandes sowie sonstigen Dritten für Hinweise und Anmerkungen zur Verfügung, sofern Bezug zum Zweckverband besteht.

3. Anwendungsbereich des Systems

Allgemeine Kundenanliegen sind an den Kundenservice zu richten: <https://zwav.de/kontakt.html>
Über das Hinweisgebersystem können Hinweise zu unzulässigen Geschäftspraktiken sowie Verstöße gegen interne und externe Vorgaben gemeldet werden. Hierzu gehören insbesondere: Betrug, Missachtung des Datenschutzes, Diebstahl, Geldwäsche, Korruption, Kartell- und Menschenrechtsverstöße, Umweltverschmutzung oder Untreue. Auch anonyme Hinweise werden entgegengenommen. Allerdings wird empfohlen, dem Zweckverband bei der Abgabe von anonymen Hinweisen, freiwillig Kontaktdaten zu übermitteln, damit bedarfsweise Rückfragen zum Hinweis an die hinweisgebende Person gerichtet werden können.

4. Kontakt

Zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen ist folgende Ansprechperson:
Beauftragter für die Interne Meldestelle für Hinweisgeber, Herr Clemens Keil
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
Hausanschrift | Postanschrift: 08523 Plauen, Hammerstraße 28
Telefon: 03741 | 402-118
E-Mail: hinweisgeberschutzgesetz@zwav.de

5. Umgang mit Hinweisen, übermittelten Daten und Informationen

Hinweisgabe: Hinweisgebende Personen können jederzeit ihren Hinweis über die unter „Hinweisgebersystem“ benannten Kommunikationskanäle übermitteln. Der Eingang des Hinweises wird unsererseits innerhalb von 7 Tagen bestätigt, soweit Kontaktdaten hinterlassen wurden.

Hinweisprüfung: Alle Hinweise werden zunächst von der Person, die den Hinweis erhalten hat, auf Plausibilität und Substanz geprüft. Sollte die Prüfung ergeben, dass es sich um einen weiter zu untersuchenden Hinweisgeberschutzgesetz-Sachverhalt handelt, so werden die weitergehenden Prüfungen durch den Beauftragten für die Interne Meldestelle vorgenommen.

Fallbezogen ist eine Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person und eine Einbeziehung weiterer Mitarbeitender des Zweckverbandes oder von externen Stellen zur Sachverhaltsaufklärung notwendig. Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises erhält auch die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zum Stand bzw. Ergebnis der Prüfungen.

Abhilfe- und Folgemaßnahmen: Auf Basis der Prüfungsergebnisse werden etwaige Abhilfe- und Folgemaßnahmen eingeleitet. Hierzu können verbesserte Prozesse, aber auch disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Dokumentation und Berichterstattung: Eingehende Hinweise und die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Der Unternehmensleitung wird regelmäßig und ad hoc, unter Einhaltung der Vertraulichkeit (siehe Punkt 6), über betreffende Verstöße Bericht erstattet.



6. Schutz der hinweisgebenden Person und der beschuldigten Person

Jede Person, die in redlicher Absicht über mögliche betreffende Verstöße informiert, muss seitens des Unternehmens keine Nachteile befürchten, wenn sich der Hinweis als unbegründet herausstellt. Der Zweckverband wird alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person, die in gutem Glauben Hinweise gegeben haben, ergreifen. Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Untersuchungen werden unvoreingenommen durchgeführt, eine Vorverurteilung von betroffenen Personen wird nicht geduldet. Beschuldigte Personen werden darüber informiert, dass ein Hinweis zu ihrer Person eingegangen ist, sofern die Weiterverfolgung des Hinweises hierdurch nicht gefährdet wird.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird grundsätzlich vertraulich behandelt. Bei wissentlicher Meldung falscher Hinweise (Denunziation), kann die Vertraulichkeit allerdings nicht gewährleistet werden. Zudem kann die Vertraulichkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einem möglichen Strafverfahren nicht immer sichergestellt werden.

7. Datenschutzinformationen zum Hinweisgebersystem

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Hinweisgebersystems dient dazu, Hinweise auf (mutmaßliche) Verstöße gegen Gesetze oder interne Regeln entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die Verarbeitung ist dabei gestützt auf das überwiegende berechtigte Interesse des Zweckverbandes an der Aufdeckung und Prävention von Verstößen und damit verbundenen Abwendung von Schäden für den Zweckverband (Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Soweit erforderlich erfolgt die Verarbeitung der Identifikationsdaten von hinweisgebenden Personen auf Basis einer abzugebenden Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten richten sich neben der Tatsache der erfolgten Meldung über das Hinweisgebersystem dabei nach dem Inhalt der Meldung und der Offenlegung der Identität. Zugriff auf diese Daten aus dem Hinweis hat nur ein enger Kreis autorisierter Personen zur Prüfung der Meldung und falls erforderlich zur weitergehenden Sachverhaltsaufklärung. Sofern Datenübermittlungen in Drittländer erforderlich sind, stellen wir vor der Übermittlung ein angemessenes Schutzniveau sicher.

Personenbezogene Daten werden aufgrund § 11 Absatz 5 HinSchG drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Unterlagen können länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Nach dem europäischen Datenschutzrecht haben hinweisgebende Personen und die im Hinweis genannten Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und in bestimmten Fällen das Recht auf Datenübertragung. Außerdem steht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Die hinweisgebende Person kann aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen, sofern die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt. Der Widerspruch sowie der Widerruf einer erteilten Einwilligung kann formfrei und möglichst an die unter Ziff. 4 aufgeführten Kontaktdaten erfolgen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Der Datenschutzbeauftragte für datenschutzbezogene Fragen kann erreicht werden unter:

Datenschutzbeauftragter, Herr Ronny Ficker

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Hausanschrift | Postanschrift: 08523 Plauen, Hammerstraße 28

Telefon: 03741 | 402-140

E-Mail: datenschutzbeauftragter@zwav.de